

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hartmut Koschyk, Rainer Eppelmann und der Fraktion der CDU/CSU, der Abgeordneten Markus Meckel, Siegfried Vergin und der Fraktion der SPD, der Abgeordneten Gerald Häfner, Gerd Poppe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten Dr. Rainer Ortleb, Dr. Max Stadler, Ina Albowitz und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

A. Problem

Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

B. Lösung

Beschluß über ein Errichtungsgesetz, das insbesondere Bestimmungen über den Stiftungszweck, das Stiftungsvermögen sowie die Organe der Stiftung und deren Aufgaben enthält.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuß des Bundes nach Maßgabe der jeweiligen Bundeshaushaltsgesetze. Darüber hinaus sind im Rahmen der Verfügbarkeit Mittel aus dem nicht restitutionsbelasteten Teil des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR vorrangig zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsform der Stiftung

Unter dem Namen „Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ wird mit Sitz in Berlin eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, Beiträge zur umfassenden Aufarbeitung von Ursachen, Geschichte und Folgen der Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der DDR zu leisten und zu unterstützen, die Erinnerung an das geschehene Unrecht und die Opfer wachzuhalten sowie den antitotalitären Konsens in der Gesellschaft, die Demokratie und die innere Einheit Deutschlands zu fördern und zu festigen.

(2) Der Erfüllung dieses Zweckes dienen insbesondere:

1. die projektbezogene Förderung von gesellschaftlichen Aufarbeitungsinitiativen, von Verbänden der Opfer der Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR;
2. die Unterstützung der Beratung und Betreuung von Opfern der sowjetischen Besatzungsmacht und der SED-Diktatur;
3. die Förderung der politisch-historischen Aufklärung und der wissenschaftlichen Arbeit über die Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR;
4. die Sicherung und Sammlung, Dokumentation und Auswertung entsprechender Materialien, insbesondere über Opposition und Widerstand und über politische Verfolgung und Repression, sowie von sonstigem privaten Schriftgut; Einrichtung und Unterhaltung eines Archivs nebst Dokumentationsstelle und Bibliothek;
5. die Mitgestaltung des Gedenkens an die Opfer dieser Diktaturen sowie der Erinnerung an die deutsche Teilung und an die friedliche Revolution 1989/90;
6. die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Aufarbeitung von Diktaturen, insbesondere im europäischen Rahmen.

(3) Der Erfüllung des Zweckes können u. a. dienen:

1. eigene Veranstaltungen, Publikationen und sonstige Beiträge zur politisch-historischen Aufklärung über die SED-Diktatur;
2. die finanzielle Förderung von Forschungsprojekten Dritter und die Förderung von Nachwuchswissenschaftlern, insbesondere durch Stipendien;
3. die Vergabe von Preisen für besondere publizistische, wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen im Sinne des Stiftungszweckes;
4. die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen auf dem Gebiet der Aufarbeitung der SED-Diktatur;
5. die Ausgestaltung von Gedenktagen, die an die deutsche Teilung, an Opposition und Widerstand und an die Opfer der Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR erinnern.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen bilden diejenigen unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände, die die Bundesrepublik Deutschland für Zwecke der Stiftung erwirbt.

(2) Ferner ist die Stiftung berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen und eigene Rechtsgeschäfte zu tätigen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2 Abs. 1) erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuß des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen durch das Bundeshaushaltsgesetz festgestellten Bundeshaushaltsplans. Darüber hinaus sind im Rahmen der Verfügbarkeit Mittel aus dem in § 20b des Parteiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 904), in Verbindung mit Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d Satz 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1150) genannten Vermögen vorrangig zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (Altschuldenregelungsgesetz – ARG) (BGBl. 1997 I S. 434) bleibt unberührt.

(4) Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 4

Satzung

Die Stiftung gibt sich im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen wird. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand.

Zur Beratung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Stiftung Fachbeiräte berufen.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen: Jede Fraktion im Deutschen Bundestag entsendet aus ihrer Mitte ein Mitglied in den Stiftungsrat. Die Bundesregierung entsendet so viele Mitglieder in den Stiftungsrat wie der Deutsche Bundestag aus seiner Mitte. Darüber hinaus benennt jede Fraktion im Deutschen Bundestag aus dem Kreis der Personen, die in Fragen der Aufarbeitung der SED-Diktatur besonders engagiert und qualifiziert sind, eine Person, die vom Deutschen Bundestag gewählt wird. Ein weiteres Mitglied wird vom Land Berlin entsandt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied oder sein Vertreter vorzeitig aus, so kann eine Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Zeit, für die das Mitglied oder der Vertreter bestellt war, erfolgen.

(3) Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Stiftungsrat beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Er überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme im Stiftungsrat. Im Falle der Verhinderung kann die Stimmausübung einem anderen Mitglied des Stiftungsrats übertragen werden. Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Nähere regelt die Satzung.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Stimmen für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates, des Vorstandes und gegebenenfalls der Fachbeiräte sind, soweit sie nicht nebenamtlich tätig sind, ehrenamtlich tätig.

§ 9

Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung, Rechts- und Amtshilfe

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums des Innern.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) Der Stiftung ist Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Gebühren und Auslagen werden nicht erstattet.

§ 10

Beschäftigte

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitnehmer wahrgenommen.

(2) Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(3) Der Stiftung kann durch Satzungsregelung das Recht, Beamte zu haben, verliehen werden.

§ 11

Gebühren

Die Stiftung kann zur Deckung des Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Satzung Gebühren für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen erheben.

§ 12

Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung
in Kraft.

Bonn, den 11. Februar 1998

**Hartmut Koschyk
Rainer Eppelmann
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion**

**Markus Meckel
Siegfried Vergin
Rudolf Scharping und Fraktion**

**Gerald Häfner
Gerd Poppe
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion**

**Dr. Rainer Ortleb
Dr. Max Stadler
Ina Albowitz
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeine Vorbemerkungen

1. Die Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ hat am 25. September 1997 einen Zwischenbericht/Teilbericht zu dem Thema „Errichtung einer selbständigen Bundesstiftung des öffentlichen Rechts zur Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ beschlossen, den sie am 28. Oktober 1997 dem Deutschen Bundestag zugeleitet hat. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 13. November 1997 den Zwischenbericht/Teilbericht beraten. Darin wird die Errichtung einer selbständigen Bundesstiftung des öffentlichen Rechts zur Aufarbeitung der SED-Diktatur vorgeschlagen.

In dem Zwischenbericht/Teilbericht wird ausgeführt: „Auch sieben Jahre nach der staatlichen Vereinigung sind Ost- und Westdeutschland nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sozial und mental noch unterschiedlich geprägt. Die Vergangenheit der deutschen Teilung und die Probleme des Vereinigungsprozesses wirken nach. Viele Vorurteile, Desinformationen und die Unkenntnis über das Leben und die Situation in Ost- und Westdeutschland vor der Wende sind noch immer wirksam. Unterschiedliche Lebenserfahrungen, Denkgewohnheiten und Wertvorstellungen belasten den Umgang miteinander auch heute noch. Diese problematische Situation wird dadurch verstärkt, daß wir in West und Ost noch immer zu wenig über die unterschiedliche Vergangenheit wissen.“

Die kritische Aufarbeitung der Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR mit ihren vielfältigen Aspekten und Bezügen auf der Basis eines antitotalitären Konsenses ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der inneren Einigung. Es ist daher notwendig, die Aufarbeitung der SED-Diktatur als einen gesamtgesellschaftlichen Prozeß zu verstetigen und ihm Beständigkeit zu verleihen. Hierzu erscheint eine eigenständige, überparteiliche, auch gesellschaftlich verankerte und auf Dauer angelegte Institution wie die vorgeschlagene Stiftung als sehr geeignet. Diese Stiftung sollte sich nicht auf bestimmte Bereiche der SED-Diktatur wie z. B. den Repressionsapparat beschränken, sondern bei der Aufarbeitung dieser Diktatur die Gesamtheit der Aspekte einschließlich der Zeugnisse von Opposition und Widerstand, der deutschen Teilungsgeschichte und der Lebenswirklichkeit in der DDR in den Blick nehmen und bearbeiten.

2. Es soll zu den zentralen Aufgaben der Stiftung gehören, die sachgerechte Arbeit von Aufarbeitungsinitiativen, Opferverbänden, unabhängigen Archiven und vergleichbaren Gruppierungen zu unter-

stützen. Zudem soll die Stiftung Beiträge zur politisch-historischen Aufklärung über die SED-Diktatur leisten sowie die Erinnerung und das Gedenken an die Opfer der Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR, an die deutsche Teilung und an die friedliche Revolution 1989/90 wachhalten.

Die Beiträge der Stiftung gegen das Vergessen und Verdrängen sollen dazu dienen, die Wachsamkeit der Menschen, insbesondere der jungen Generation, zu wecken und aufrechtzuerhalten, um demokratiefeindlichen Tendenzen vorzubeugen. Mit der Errichtung der Stiftung soll ein deutliches politisches Signal gegen Totalitarismus und Diktatur gesetzt werden.

3. Durch die Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung soll die Autonomie zum Ausdruck kommen, die der überparteilich arbeitenden Einrichtung eingeräumt werden soll. Der Anschein einer zu weitgehenden staatlichen Einflußnahme soll vermieden werden. Die rechtliche Konstruktion ist bei anderen Stiftungen erprobt.
4. Die umfassende Aufarbeitung der SED-Diktatur ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht sinnvoll von bestimmten staatlichen Ebenen allein erledigt werden kann. Die Gesetzgebungskompetenz, eine bundesunmittelbare Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur zu errichten, kommt daher auch ohne ausdrückliche Zuständigkeitsregelung nach der Natur der Sache dem Bund zu. Die gesellschaftliche Verankerung der Stiftung wird insbesondere durch eine Kooperationsklausel, die der Stiftung die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen auf dem Gebiet der Aufarbeitung der SED-Diktatur aufgibt, sichergestellt.
5. Die Aufnahme einer gesonderten Vorschrift über die Gemeinnützigkeit in das Gesetz ist nicht erforderlich, da die Stiftung eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts ist und damit steuerlich im Ergebnis wie eine gemeinnützige Körperschaft behandelt wird.

B. Einzelbegründungen

Zu § 1

Die Rechtsform einer bundesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts ist im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Stiftung besonders geeignet. Sie hat sich auch bereits bei anderen Stiftungen (z. B. Konrad-Adenauer-Stiftung, Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung) mit zum Teil ähnlichen Aufgabenbereichen bewährt.

Als Sitz der Stiftung kommt Berlin in Betracht, weil die Bundeshauptstadt eine symbolhafte Bedeutung besitzt als historischer Ort der deutschen Teilung, als

Zentrum des Repressionsapparates der SED-Diktatur, als ein zentraler Ort der friedlichen Revolution im Jahr 1989 und als Sitz von Regierung und Parlament des vereinten demokratischen Deutschlands.

Als Entstehungszeitpunkt soll das Inkrafttreten des Gesetzes festgelegt werden.

Zu § 2

Nach Absatz 1 ist es Zweck der Stiftung, Beiträge zur umfassenden Aufarbeitung von Ursachen, Geschichte und Folgen der Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der DDR zu leisten und zu unterstützen, die Erinnerung an das geschehene Unrecht und die Opfer wachzuhalten sowie den antitotalitären Konsens in der Gesellschaft, die Demokratie und die innere Einheit Deutschlands zu fördern und zu festigen.

Absatz 2 benennt die wichtigsten Aufgabenfelder, auf denen die Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszweckes tätig werden soll. Neben der projektbezogenen Förderung von gesellschaftlichen Aufarbeitungsinitiativen, von Verbänden der Opfer der Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR sowie von vergleichbaren Aktivitäten, Projekten und Initiativen soll die Stiftung die Beratung und Betreuung von Opfern dieser Diktaturen unterstützen, die politisch-historische Aufklärung und die wissenschaftliche Arbeit über die SED-Diktatur fördern, das Gedenken an die Opfer der Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR sowie die Erinnerung an die deutsche Teilung und an die friedliche Revolution 1989/90 mitgestalten, die internationale Zusammenarbeit bei der Aufarbeitung von Diktaturen – insbesondere im europäischen Rahmen – fördern sowie Materialien über die SED-Diktatur, vor allem über Opposition und Widerstand und über politische Verfolgung und Repression, sichern, sammeln, dokumentieren und auswerten. Hierfür soll auch ein Archiv mit Dokumentationsstelle und Bibliothek eingerichtet werden.

Absatz 3 führt wichtige Instrumente auf, derer sich die Stiftung über ihre Förderaufgaben hinaus bedienen soll. So kann die Stiftung eigene Veranstaltungen durchführen, eigene Publikationen und sonstige Beiträge zur politisch-historischen Aufklärung über die SED-Diktatur vorlegen, Forschungsprojekte Dritter finanziell unterstützen und Nachwuchswissenschaftler insbesondere durch Stipendien fördern, Preise für besondere publizistische, wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen im Sinne des Stiftungszweckes vergeben, mit anderen Einrichtungen auf dem Gebiet der Aufarbeitung der SED-Diktatur zusammenarbeiten sowie Gedenktage, die an die deutsche Teilung, an Opposition und Widerstand und an die Opfer der Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR erinnern, ausgestalten. Über Inhalt und Form der Aktivitäten werden im einzelnen die Stiftungsgremien zu befinden haben.

Zu § 3

Zum Stiftungsvermögen werden zunächst diejenigen unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände gehören, die die Bundesrepublik Deutschland

für die Stiftung erwirbt. Nach Absatz 2 kann die Stiftung für ihre Zwecke auch Zuwendungen, d. h. Geld- und Sachzuwendungen, von dritter Seite entgegennehmen. Bei den Sachzuwendungen wäre in erster Linie an Archivalien und Dokumente zu denken. Die Stiftung soll auch eigene Rechtsgeschäfte tätigen können.

Für die Erfüllung des Stiftungszweckes werden die erforderlichen Mittel im wesentlichen aus dem Haushalt des Bundes zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sollen im Rahmen der Verfügbarkeit zur Erfüllung des Stiftungszweckes Mittel aus dem nicht restitutionsbelasteten Teil des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 4

Als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung gibt sich die Stiftung im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern eine Satzung. In ihr werden insbesondere nähere Einzelheiten zu den Aufgaben und Befugnissen der Stiftungsorgane (§§ 6, 7) sowie gegebenenfalls zu bestellenden Fachbeiräten geregelt.

Für den Erlaß bzw. die Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

Zu § 5

Als Organe der Stiftung sind im Rahmen des üblichen Stiftungsrat und Vorstand vorgesehen. Darüber hinaus können zur Beratung bei der Erfüllung der Aufgaben Fachbeiräte berufen werden.

Zu § 6

Die Bestimmung regelt Wahl bzw. Benennung, Zusammensetzung und Aufgaben des Stiftungsrates.

Der Stiftungsrat soll zum einen eine noch arbeitsfähige Größe haben, zum anderen aber auch die Pluralität des Aufarbeitungsprozesses widerspiegeln, indem sämtliche Fraktionen im Deutschen Bundestag aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied entsenden. Es erscheint angemessen, daß Bundesregierung und Deutscher Bundestag gleichgewichtig im Stiftungsrat vertreten sind. Darüber hinaus wählt der Deutsche Bundestag Personen, die in Fragen der Aufarbeitung der SED-Diktatur besonders engagiert und qualifiziert sind, zu Mitgliedern des Stiftungsrates. Die Anzahl dieser Mitglieder bestimmt sich durch die Zahl der Fraktionen im Deutschen Bundestag. Hierdurch soll erreicht werden, daß auch Persönlichkeiten dem Stiftungsrat angehören, die durch ihre sonstigen Tätigkeiten außerhalb von Deutschem Bundestag und Bundesregierung eine enge Berührung zum Zweck der Stiftung haben. Ferner erscheint es sinnvoll, daß auch Berlin als Sitzland der Stiftung ein Mitglied in den Stiftungsrat entsendet. Die zu bestellenden Mitglieder des Stiftungsrates sollen für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden, um in diesem Gremium für eine bestimmte Zeit personelle Kontinuität zu verwirklichen.

Falls ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, soll ein neues Mitglied nur für die verbleibende Zeit bestellt werden, um eine einheitliche „Amtszeit“ des gesamten Stiftungsrates zu erreichen. Ist der verbleibende Zeitraum bis zu einer Neubestellung des gesamten Stiftungsrates gering, könnte es zweckmäßig sein, von einer Bestellung abzusehen; die Aufgaben werden vom Vertreter wahrgenommen.

Dem Stiftungsrat obliegen als der „Legislative“ der Stiftung neben dem Erlass der Satzung (§ 4) die Beschlußfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Zusammenhang mit der Stiftung sowie die Kontrolle über die Tätigkeit des Vorstandes.

Die Arbeitsfähigkeit des Stiftungsrates und dessen organisatorische Funktionsfähigkeit werden u. a. dadurch sichergestellt, daß für jedes Mitglied ein Vertreter zu bestellen ist (Absatz 1) und daß ein Mitglied im Falle der Verhinderung einem anderen Mitglied die Stimmausübung übertragen kann (Absatz 5). Beschlüsse, außer solche über die Satzung, werden im Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die Stimme des Vorsitzenden gibt in den seltenen Fällen, in denen Stimmgleichheit herrscht, den Ausschlag. Diese Regelungen haben sich bereits bei vergleichbaren Einrichtungen als praktikabel erwiesen.

Mitglieder des Vorstandes sollten an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen können, um den Informationsfluß sowohl in Richtung des Stiftungsrates als auch umgekehrt in Richtung des Vorstands zu erhöhen.

Zu § 7

Um eine wirkungsvolle Arbeit innerhalb des Vorstandes zu gewährleisten, sollte dieser aus mindestens drei, höchstens aber fünf Mitgliedern bestehen. Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Stimmen für fünf Jahre bestellt. Die Vorstandsmitglieder sollten den mit der Stiftung verfolgten Zwecken verbunden sein.

Als „Exekutivorgan“ der Stiftung führt der Vorstand die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und erledigt die Geschäfte der Stiftung nach näherer Maßgabe der Satzung.

Zu § 8

Es wird davon ausgegangen, daß sich der für die Stiftungsorgane zu erwartende Geschäftsanfall nebenamtlich bzw. ehrenamtlich erledigen läßt.

Zu § 9

Die Stiftung untersteht als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums des Innern.

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung gelten die §§ 105 bis 110 der Bundeshaushaltsordnung. Die Stelle, die die Rechnung prüft (§ 109 der Bundeshaushaltsordnung), wird durch die Satzung bestimmt.

Wegen des engen Zusammenhangs eines großen Teils der Sachaufgaben der Stiftung mit Aufgaben anderer öffentlicher Einrichtungen (des Bundes) ist der Stiftung Rechts- und Amtshilfe zu leisten, wobei Gebühren und Auslagen nicht erstattet werden.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt die Rechtsstellung der Stiftung. Die Anstellung auf der Grundlage privatrechtlicher Arbeitsverträge ist die Regel.

Absatz 2 stellt sicher, daß für die Angestellten und Arbeiter der Stiftung die gleichen gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen gelten wie für die Angestellten und Arbeiter des Bundes.

Zu § 11

Die Stiftung wird ermächtigt, für die Benutzung ihrer Einrichtungen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes Gebühren zu erheben.

Zu § 12

Das Dienstsiegel soll den amtlichen Äußerungen oder Erklärungen der Stiftung urkundlichen Wert geben.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

